

Bestimmungen für die Teilnehmer an der Schweizerwoche 1917

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 26

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

welse große Erweiterungen vor, Privathäuser sind ebenfalls wieder einige entstanden, darunter ist eine prächtige Villa des Herrn Herrn. Dätwiler am Bärenhubel im Bau begriffen. So macht die Stadtverschönerung und Erweiterung beständig etwas Fortschritte und das Baugewerbe hat Verdienst. In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde werden das Rathaus und die Stadtkasse äußerlich renoviert. Die beiden Bauten sollen in ihrer Ausstattung nicht mehr einheitlich behandelt werden, was ihren verschiedenen Stilen besser entspricht. Auch das alte Gebäude des Licht- und Wasserwerkes erhält ein neues Kleid und wird sich dann stattlicher präsentieren.

Errichtung einer kantonalen Obstbörrenlage in Romanshorn (Thurgau). Seit vier Jahren hat die Firma Ginzburger & Sohn, Holzhandel en gros und Sägewerk in Mülhausen, in ihrer hiesigen Filiale, einem gut erhaltenen Fabrikgebäude auf dem linken Hafenuai, den Betrieb vollständig eingestellt, ebenso die Lagerung von Brettern auf dem herwartigen Platz. Durch die Betriebs Einstellung waren etwa sechzig Arbeiter genötigt, anderwärts Beschäftigung zu suchen. Ebenso steht der Fabrikbau seitdem leer und unbenutzt da. Nun hat sich das kantonale Fürsorgeamt jenes leerstehenden Gebäudes erinnert und richtet in demselben eine Obstbörrenlage größeren Stils ein zwecks Dörrung von Obst in größeren Quantitäten für die eidgen. Fürsorgestellen in Bern.

(„Thurg. Volksfr.“)

Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. September 1917).

Es werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Formeisen. Für Formeisen (T-Träger, U-Eisen, 80 mm oder mehr und Jores Eisen) gelten die Höchstpreise und Konditionen der schweizerischen Trägerhändler-Vereinigung, zurzeit Fr. 81.50 ab Lager Basel.
2. Stabeisen und kleinere Fassoneisen (bei Fr. 2.— Eingangszoll) Fr. 87.—.
3. Bandstahl (warm gewalzt) Fr. 97.—.
4. Breitflacheisen Fr. 87.—.
5. Grobbleche (7 mm und mehr) Fr. 95.—.
6. Grobbleche (5 mm bis unter 7 mm) Fr. 100.—.
7. Riffelbleche Fr. 102.—.
8. Mittelbleche (3 mm bis unter 5 mm) Fr. 100.—.
9. Feinbleche: 2,75 mm bis 1,5 mm) Fr. 110.—, 1,37 mm bis 1 mm Fr. 120.—, 0,87 mm bis 0,75 mm Fr. 135.—, 0,62 mm Fr. 140.—, 0,56 mm bis 0,50 mm Fr. 150.—, 0,44 mm bis 0,37 mm Fr. 160.—.
10. Verzinkte und verbleite Bleche: 9 kg = Fr. 200, 10 kg = Fr. 195, 12 kg = Fr. 190, 14 kg = Fr. 185, 16 kg = Fr. 180.
11. Gasröhren, gemäß der bekannten Frankenrabattliste: Schwarz: ohne Rabatt, verzinkt: mit 20% Zuschlag.

Diese Ansätze bedeuten Höchstpreise für Flußeisen-Handelsqualitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gasröhren — Frachtbasis Basel, verzollt, die für Verkäufe an Konsumenten (Fabriken, Werkstätten, Bauunternehmungen und dergleichen) berechnet werden dürfen. Die Abgabe des Materials durch den Großhandel an den Mittel- und Kleinhandel soll zu Preisen erfolgen, die so weit unter den festgesetzten Höchstpreisen stehen, daß dem Mittel- und Kleinhandel noch ein angemessener Nutzen verbleibt. Bei Verkauf an Großkonsumenten (Industrieunternehmungen, Werkstätten, usw.) sollen die handelsüblichen Preisermäßigungen eingeräumt werden.

Für Stabeisen und kleinere Fassoneisen gilt die Klassi-

fikation der von Roll'schen Eisenwerke. Für Bandstahl und für die in der von Roll'schen Klassifikation nicht aufgeführten Sorten und Dimensionen von Stabeisen und kleineren Fassoneisen gilt die Klassifikation des Stahlwerkverbandes. Für kleinere Posten sind die bisher üblichen Zuschläge gestattet.

Zahlungsbedingungen 30 Tage mit 1 1/2% Skonto; drei Monate netto Kasse.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. September 1917 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung vom 5. September 1917 betreffend Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl aufgehoben.

Bestimmungen für die Teilnehmer an der Schweizerwoche 1917.

In Ausführung der durch die konstituierende Versammlung vom 10. Juni a. c. des Verbandes „Schweizerwoche“ aufgestellten Grundsätze erläßt die Geschäftsleitung des Verbandes hiermit folgende Bestimmungen:

1. Die Schweizerwoche 1917 beginnt Samstag den 27. Oktober und endigt Sonntag den 4. November.
2. Den Teilnehmern erwachsen keine andern finanziellen Verpflichtungen als der Bezug des gesetzlich geschilderten Schweizerwoche-Plakates.
3. Die Teilnehmer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Schriftliche Anmeldung bei der Zentralstelle „Schweizerwoche“ Solothurn oder einem der Subkomitees.
 - b) Bezug des vom Verband „Schweizerwoche“ herausgegebenen Plakats zum Preise von Fr. 2.50. (Das Plakat wird den Teilnehmern je nachdem durch die Subkomitees oder die Zentralstelle franko zugestellt).
 - c) Jeder Teilnehmer darf soviel offizielle Plakate erwerben, als er Schaufenster mit Schweizerware ausstellt, wobei in jedem Schaufenster nur ein Plakat angebracht werden darf.
4. Verpflichtung zur Beobachtung nachfolgender Bestimmungen, deren Innehaltung als Ehrensache jedes Teilnehmers betrachtet wird:
 - a) Nur solche Waren sind zur Schweizerwoche zugelassen, die in der Schweiz hergestellt sind, oder in der Schweiz eine wesentliche Verarbeitung erfahren haben.
 - b) Das offizielle Plakat ist nicht übertragbar und soll nicht für Innen-Ausstellungen verwendet werden. Es hat nur Gültigkeit während der offiziellen Dauer der Schweizerwoche.
 - c) In den mit dem offiziellen Plakat der Schweizerwoche versehenen Schaufenstern darf nur Schweizerware ausgestellt werden.
5. Die Geschäftsleitung behält sich vor, von sich aus oder durch andere Organe eine Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auszuüben. Bei Abweichungen kann das betreffende Verkaufsgeschäft von der weiteren Teilnahme an der Schweizerwoche unter Entzug des Plakates ausgeschlossen werden, wobei der Geschäftsleitung das Recht der öffentlichen Bekanntmachung zusteht.
6. Beim Empfang des Schweizerwoche-Plakats verpflichtet sich der Teilnehmer schriftlich zum Einhalten der vorstehenden Bestimmungen.
7. Nach Schluß der ersten Schweizerwoche werden die bei der Veranstaltung gemachten Erfahrungen gesammelt. Der Vorstand des Verbandes wird hierüber einen Bericht herausgeben.